

20.	06/0112	<b>Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Menden aus besonderem Anlass am 23.04.2006</b>	<b>FB 1 Bericht bis 30.06.06</b>
-----	---------	---	--

„Der Rat trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW folgende Entscheidung:

Es wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2006 verordnet:

§ 1

Anlässlich des 2. Einsteinstraßenfestes „Start in den Frühling“ können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Menden am Sonntag, dem 23.04.2005, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Menden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin  
als örtliche Ordnungsbehörde

**46 Jastimmen**  
**1 Neinstimmen**